schäftner englert lamm

Thomas Englert

Dipl.-Kaufmann, Steuerberater Fachberater int. Steuerrecht

Christina Lamm

Steuerberaterin

Schäftner, Englert, Lamm | Poststraße 3 | 97877 Wertheim

Schäftner, Englert, Lamm

Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft

Poststraße 3

97877 Wertheim Telefon: (09342)9287-0 Telefax: (09342)9287-40 Mail: kontakt@steuerberater-sel.de www.steuerberater-sel.de

Sitz der Gesellschaft: Wertheim Partnerschaftsregister PR 570003 Registergericht: Mannheim

Es schreibt Ihnen: Claudia Wassum

Telefon: (0 93 42) 92 87-12 Fax: (0.93.42) 92.87-40 c.wassum@steuerberater-sel.de

Datum: 03.09.2019

Ansatz von Phantomlohn während einer Außenprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Arbeitnehmern (egal ob Minijob, Teil- oder Vollzeit), die monatlich unter 2.900 € brutto verdienen, müssen im Arbeitsvertrag

- die wöchentliche Arbeitszeit
- der Stundenlohn bzw. das Gehalt
- der jährliche Urlaubsanspruch

geregelt sein.

Ist die Arbeitszeit nicht im Arbeitsvertrag geregelt, gilt automatisch eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche. Zusätzlich muss darauf geachtet werden, dass die beschäftigte Person nicht weniger als im Arbeitsvertrag vereinbart wurde, arbeitet.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf die gesetzlich verankerten Urlaubstage. Wenn im Arbeitsvertrag keine Regelung getroffen wurde, gilt automatisch die gesetzliche Fiktion.

Die gearbeiteten Stunden pro Tag und die genommenen Urlaubstage müssen schriftlich in einem Erfassungsblatt mitgeführt werden.

Die resultierenden Differenzen

- aus nicht genommenem und somit auch nicht ausgezahltem Urlaub
- zwischen den zu wenig geleisteten Stunden gegenüber dem Vertrag

führen zu Phantomlohn und müssen bei der Sozialversicherung verbeitragt werden.

Spezialgebiete

Unternehmer-Beratung

Unternehmensnachfolge

Krisenmanagement

Sanierungsberatung

Qualifikationen

Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Zertifizierter betrieblicher Bonitätsanalyst (TWI/FH)





Thomas Englert

Dipl.-Kaufmann, Steuerberater Fachberater int. Steuerrecht

Christina Lamm

Steuerberaterin

Für Mitarbeiter, die ein monatliches Entgelt bis 2.900 € erhalten, müssen folgende Unterlagen bei einer Prüfung vorgelegt werden:

- 1. Arbeitsvertrag mit wöchentlicher Arbeitszeit und Urlaubsanspruch
- 2. Tägliche Zeitaufschreibung des Mitarbeiters, pro Monat müssen mindestens die Wochenstunden gem. Arbeitsvertrag erreicht werden
- 3. Der genommene Urlaub muss aus der Zeitaufschreibung ebenfalls erkennbar
- 4. Vollständig ausgefüllter Personalfragebogen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses
- 5. Gilt nur bei Minijob: Befreiungsantrag für die Deutsche Rentenversicherung

Die Aufbewahrungspflicht für die vorgenannten Unterlagen beträgt zehn Jahre.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Kanzleiteam

Schäftner, Englert, Lamm Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft